

Antrag

der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Jörn König, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Digitalpolitik ernst nehmen – Datenpolitik der Bundesregierung ambitionieren und internationale Monopolunternehmen beschränken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die mangelnde und mangelhafte Digitalpolitik der Merkel-Regierungen 1 bis 4 hat zu einer nationalen Notlage in Bereichen wie der digitalen Bildung, der digitalen Medizinversorgung und der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung geführt. Die unzureichende Breitbandversorgung, eine inakzeptable Anzahl an Funklöchern und eine unsichere 5G-Netzinfrastruktur gefährden die nationale Sicherheit und Souveränität Deutschlands und schwächen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.
2. Digitalpolitik wurde von den Merkel-Regierungen 1 bis 4 mehrfach vergeblich zur Chefsache erklärt, Versprechen zu Upload-Filtern, Breitbandausbau und IT-Sicherheit wurden mehrfach gebrochen (vgl. dazu insbesondere den Antrag der AfD-Fraktion „Digitalpolitik ernst nehmen – Strukturelle und strategische Neuausrichtung für mehr politische und inhaltliche Verantwortlichkeit“ auf Drucksache 19/30969). Folgen dieser Politik sind unter anderem eine Beschneidung von Meinungsfreiheit, privatisierte Rechtsprechung, überbordende Datenschutz-Bürokratie und fortwährende Rechtsunsicherheit im Bereich der digitalen Kriminalitätsbekämpfung. Bestehende Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den Erlaubnisrahmen sowie in Bezug auf Haftungsfragen sind ferner wesentliche Gründe für eine unter Gemeinwohlaspekten unbefriedigende Bereitstellung und Nutzung von Daten.
3. Digitalpolitik der Merkel-Regierungen 1 bis 4 hat es versäumt, US-amerikanischen Monopolunternehmen der Digitalbranche regulatorische Schranken aufzuerlegen bzw. diese durchzusetzen, was es diesen Unternehmen weiterhin ermöglicht, den Daten- und Verbraucherschutz einzuschränken, Innovationen zu behindern, unlegitimiert in demokratische Prozesse einzugreifen und ungeniert in großem Umfang Steuern zu vermeiden. Über einen Verweis auf das GWB-Digitalisierungsgesetz hinaus (Datenstrategie der Bundesregierung, S. 23), enthält die sogenannte Datenstrategie keine geeigneten Vorhaben, das Abschöpfen und den

Missbrauch von Daten durch diese Unternehmen zu regulieren und zu sanktionieren.

4. Die Bundesregierung hat in der ablaufenden Legislaturperiode zahlreiche Strategiepapiere im Themenbereich Digitalisierung verabschiedet, die überlappend, inkonsistent und im internationalen Vergleich unambitioniert sind. Die Bundesverwaltung schöpft das Innovationspotenzial, das die Digitalisierung und die Nutzung von Daten beinhaltet, daher noch nicht hinreichend aus (Wissenschaftliche Dienste, WD 10-3000-004/21, S.4).
5. Die Bundesregierung hat in der auslaufenden Legislaturperiode ferner ein kaum noch überschaubares Geflecht an Beratungs-, Koordinierungs- und Umsetzungsgremien im Themenbereich Digitalisierung etabliert, was zu Verantwortungslosigkeit und Kompetenzgerangel geführt hat und den Empfehlungen von Normenkontrollrat und Bundesrechnungshof widerspricht (Monitor Digitale Verwaltung #4, S.13f.). Die Vorschläge der sogenannten Datenstrategie, in jedem Bundesministerium Chief Data Scientists und Datenlabore sowie weitere zahlreiche Kompetenzzentren und Plattformen zu etablieren, reihen sich harmonisch in diese Misswirtschaft ein.
6. Der Bundestag begrüßt die Absicht der Bundesregierung, mit dem Konstrukt der Datentreuhänder „keine neue Bürokratie“ schaffen zu wollen. Dementsprechend lehnt der Bundestag die Schaffung eines geplanten neuen „Zentrums für Digitale Souveränität“ sowie weitere Doppelstrukturen ab.
7. Die sogenannte Datenstrategie der Bundesregierung ist keine Strategie, da sie weder eine klare, strategische Zielsystematik noch inhaltliche oder zeitliche Priorisierungen noch Ressourcen definiert, sondern lediglich eine Auflistung von Einzelvorhaben, die ohnehin bereits vorgesehen waren oder sich bereits in Umsetzung befinden oder zwingende Umsetzungen von EU-Gesetzgebungen in deutsches Recht darstellen. Noch dazu beschränken sich Einzelvorhaben häufig lediglich auf Sachverhaltsprüfungen, wie z. B. zum Thema Diskriminierung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI), zu dem der im Oktober 2019 vorgelegte Abschlussbericht der Datenethikkommission jedoch bereits konkrete Maßnahmenvorschläge beinhaltet (Gutachten der Datenethikkommission, S. 193).
8. Die Bundesregierung hat mit ihrer sogenannten Datenstrategie zwar einen längst überfälligen Regulierungsprozess für die Datenwirtschaft angestoßen, doch sind die gesteckten Eckpunkte und Einzelziele im Vergleich mit Entwicklungen in Ländern wie Großbritannien enttäuschend unambitioniert. Insbesondere adressiert die sogenannte Datenstrategie der Bundesregierung weder hinreichend den gesellschaftlichen Mangel an Vertrauen zum Austausch sensibler Daten, z. B. im Gesundheitswesen, noch die unzureichende technische Interoperabilität von Dateninfrastrukturen. Die Idee der europäischen Souveränität des GAIA-X Projektes wird durch die Beteiligung außereuropäischer Oligopol-Unternehmen im Bereich der Cloud-Technologie entscheidend geschwächt. Die beabsichtigte Orientierung an europäischen Werten kann bei einer Beteiligung von Unternehmen wie Palantir oder Huawei zweifellos nicht gewährleistet werden.
9. Das grundsätzliche Bekenntnis der Strategie zum Datenschutz spiegelt sich nicht hinreichend in konkreten Maßnahmen wider. Der Fokus der Strategie auf technische Lösungen und Standards zur Anonymisierung ist dazu nicht ausreichend, vielmehr bedarf es ergänzend z. B. auch gesetzlicher Vermutungsregeln, die einen Erlaubnistatbestand zur kurzfristigen Zwischenspeicherung zwecks Anonymisierung von Daten gestatten, vergleichbar mit den „Vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen“ des § 44a des Urheberrechtsgesetzes.

10. Der Bundestag schließt sich der Expertenmeinung der öffentlichen Anhörung im Rahmen der 73. Sitzung des Ausschusses Digitale Agenda (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw08-pa-digitale-agenda-805186) an, die sogenannte Datenstrategie beinhalte vor allem Prüfaufträge, Forschungs- und Wirtschaftsförderung, während Maßnahmen zur Stärkung der Verbraucherrechte in einer immer stärker datengetriebenen Gesellschaft nicht ausreichend vertreten sind.
11. Der Bundestag begrüßt den Ansatz der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung, neben dem Zugang und der Nutzung von Daten auch die Datenkompetenz als weiteren Regelungsgegenstand zu berücksichtigen (vgl. dazu insbesondere den Antrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/29776).
12. Die in der sogenannten Datenstrategie vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die Regulierung von Datenzugangsansprüchen sind nicht ausreichend, so z. B. hinsichtlich der Datenzugangsansprüche der Wissenschaft. Neben einer ausgebliebenen Bestandsaufnahme dieser Ansprüche versäumt es die Strategie ferner, ein darauf aufbauend eigenständiges Gesetz über den Forschungsdatenschutz und den Forschungsdatenzugang zu initiieren. Die Absicht der Bundesregierung, den Zugang zu Daten für Hersteller im Bereich der Landwirtschaft zu verbessern ist sogar kontraproduktiv und verkennt den Umstand, dass es gerade die Landwirte als Datenerzeuger sind, deren Zugang zu ihren eigenen Daten im Verhältnis zu den Oligopol-Unternehmen im Bereich der Landmaschinenhersteller verbessert werden muss.
13. Die in der sogenannten Datenstrategie vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die Gestaltung von Datentreuhandlösungen sind ebenfalls unzureichend. So werden nur sehr wenige mögliche Funktionen eines Datentreuhänders adressiert (Anonymisierung/Pseudonymisierung, Qualitätssicherung und Verwaltung). Eine weitergehende Systematisierung von Treuhandlösungen, z. B. zum Schutz besonders sensibler Patienten-Daten unterbleibt jedoch.
14. Eine generelle Verpflichtung zum Teilen von Daten, insbesondere auch in Bezug auf nicht personenbezogene Daten, lehnt der Bundestag ab. Lediglich der Zugang zu öffentlichen Daten muss im Grundsatz unbeschränkt sein und die Zurverfügungstellung verpflichtend. Auf besonders datengetriebenen Märkten kann dagegen eine Verpflichtung zum Teilen von bestimmten Daten erforderlich sein, jedoch darf eine solche Verpflichtung Wettbewerbsvorteile und Marktmacht großer datenverarbeitender Unternehmen und Plattformen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen nicht weiter verstärken.
15. Der Bundestag lehnt es aus verfassungsrechtlichen Gründen ab, die Steueridentifikationsnummer als behördenübergreifendes, einheitliches Personenkennzeichen zu verwenden und regt stattdessen vielmehr die Verwendung von mehreren bereichsbezogenen Identifikatoren an (vgl. dazu insbesondere den Antrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/26232).
16. Der Bundestag ist befremdet von der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geplanten Etablierung einer „datenzentrierten Unternehmenskultur“ und regt an, vor dem geplanten „wertorientierten Umgang mit Daten“ zunächst einen wertorientierten Umgang mit Sprache zu festigen.
17. Die mutmaßlich beabsichtigte Fortschrittsberichterstattung zu der sogenannten Datenstrategie ist in ihrer Systematik völlig unbrauchbar, da im Vergleich zu der sogenannten Umsetzungsstrategie Digitalisierung der Bundesregierung noch nicht einmal messbare Umsetzungsschritte definiert werden, sondern beliebig Inhalte oder Ziele der zahlreichen Programme und Einzelprojekte lediglich mit den Ausprägungen „In Planung“ und „Laufend“ kategorisiert werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. bestehende Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den Erlaubnisrahmen sowie in Bezug auf Haftungsfragen einer gemeinwohlorientierten Bereitstellung und Nutzung von Daten zügig zu beseitigen,
 2. sich im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der ePrivacy-Verordnung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Verbraucherinteressen Vorrang vor den Interessen der digitalen Werbewirtschaft haben,
 3. sich im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der ePrivacy-Verordnung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, Hersteller von Internet-Browsern auf ein „data protection by design“-Prinzip zu verpflichten und wirkungsvolle Kontroll- und Sanktionsmechanismen in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen der DSGVO zu integrieren, da datenschutzfreundliche Voreinstellungen in erster Linie die besonders vulnerablen Verbrauchergruppen schützen, wie z. B. ältere Menschen oder Menschen mit niedriger Bildung,
 4. das „data protection by design“-Prinzip in öffentliche Beschaffungsrichtlinien, insbesondere im Rahmen des Konzeptes der innovativen öffentlichen Beschaffung, zu integrieren und Förderrichtlinien für öffentliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte entsprechend zu beauftragen,
 5. sich im Rahmen der Schaffung eines Rechtsrahmens für die Regulierung von Datenräumen dafür einzusetzen, eine Akkreditierung oder Zertifizierung von Treuhändern im Rahmen des Data Governance Acts zu etablieren, die deren Zulässigkeit und Kompetenzen regelt, insbesondere Treuepflichten normiert und Interessenkonflikte ausschließt sowie Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten beinhaltet,
 6. sich im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Digital Markets Act (DMA) auf europäischer Ebene darauf hinwirken, dass die bereits vorgeschlagenen Verpflichtungen für Gatekeeper-Plattformen hinsichtlich des Verknüpfens personenbezogener Daten von Endnutzern, der Zusammenarbeit mit gewerblichen Nutzern sowie mit Werbetreibenden und Verlagen nicht abgeschwächt werden,
 7. sich auf europäischer Ebene und in Unterstützung des BfDI dafür einzusetzen, dass Datenschutzrecht auch gegenüber außereuropäischen Monopol-Unternehmen konsequent durchgesetzt wird und dafür ggf. auch unionsrechtliche Schritte, wie z. B. Vertragsverletzungsverfahren gegen die Sitzländer untätiger europäischer (Datenschutz-)Aufsichtsbehörden, eingeleitet werden, da durch entsprechende Ungleichbehandlungen auch existentielle Wettbewerbsnachteile für deutsche und europäische Unternehmen entstehen,
 8. das Statistische Bundesamt so zu ertüchtigen, dass es sämtliche Bundesbehörden umfassend, wirksam, zeitnah und rechtskonform bei der Generierung, Aufbereitung und Verteilung von Daten proaktiv unterstützt und dadurch als zentraler Ansprechpartner der geplanten Chief Data Officers in den Bundesministerien dienen kann; dazu ist das geplante Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) sowie sämtliche weiteren geplanten Zentren und Plattformen in das Statistische Bundesamt zu integrieren bzw. unter dessen Federführung zu stellen,
 9. die umfangreichen und konkreten Maßnahmenvorschläge des bereits im Oktober 2019 vorgelegten Abschlussberichts der Datenethikkommission verstärkt zu berücksichtigen, auch um die zahlreichen geplanten Sachverhaltsprüfungen im Rahmen der sogenannten Datenstrategie zu reduzieren,
 10. die Förderung zur Nachnutzung von bestehenden Forschungsdatensätzen ersatzlos zu streichen und eine mögliche Nachnutzung, auf Grundlage des Gebotes der sparsamen Mittelverwendung, vielmehr als Auflage in die Förderbedingungen zu integrieren,

11. das Projekt „Nutzerorientierte Neustrukturierung des Portals Deutsche Digitale Bibliothek“ zeitnah auf seine Wirksamkeit zu evaluieren und ggf. die Deutsche Digitale Bibliothek mangels Nutzer-Reichweite ersatzlos aufzulösen und in bestehende Staats- und Universitätsbibliotheken zu überführen,
12. die Etablierung des auch im Koalitionsvertrag vereinbarten Innovationsboard als zusätzlicher beratender Ansprechpartner für Datenschutzfragen auf europäischer Ebene gegenüber der Wirtschaft und insbesondere Start-ups ersatzlos zu streichen und vielmehr den mit der DSGVO etablierten Europäischen Datenschutzausschuss sowie ggf. den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entsprechend zu ertüchtigen, um erneute Doppelstrukturen und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden,
13. die digitale Lernplattform atingi des BMZ, die spezifische digitale Lerninhalte für Menschen im globalen Süden kostenlos anbietet, auf Basis des Gebotes der sparsamen Mittelverwendung ersatzlos zu streichen,
14. die Initiative der deutschen Entwicklungszusammenarbeit „Künstliche Intelligenz für Alle – FAIR Forward“, die lokale KI-Kompetenzen in Afrika und Asien ausbauen soll, auf ihre gesellschaftliche Wirkung hin zu evaluieren und ggf. ersatzlos zu streichen,
15. den Bau und Ausbau von Forschungsdatenzentren an den Bundesministerien in den Ausbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) zu integrieren; insbesondere ist die gesonderte Entwicklung und Etablierung von Datenformaten, Schnittstellenstandards etc. für die Forschungsdatenzentren der Bundesministerien zu unterlassen,
16. in zweijährigem Turnus eine wissenschaftliche Evaluierung der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung durch Sachverständige, die im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag benannt werden, durchführen zu lassen, die die strategische Zielerreichung, den kumulierten Mittelabfluss und die zweckmäßige Mittelverwendung prüft und hinsichtlich der Beendigung oder Fortführung von Einzelvorhaben oder -programmen maßgebliche Empfehlungen abgibt,
17. ein begleitendes wissenschaftliches Monitoring durchzuführen, das die für die sogenannte Datenstrategie rahmengebenden technischen Entwicklungen, relevante Gesetzgebung, sich entwickelnde neue Geschäftsmodelle und auch angrenzende Strategien der Bundesregierung, wie die Umsetzungsstrategie Digitalisierung, die KI-Strategie oder die Blockchain-Strategie berücksichtigt und daraus ggf. Anpassungserfordernisse für die sogenannte Datenstrategie ableitet,
18. im Rahmen einer kontinuierlichen Fortschrittberichterstattung zur sogenannten Datenstrategie den Stand der jeweiligen Umsetzung und die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen und fristgerechten Projektabschlusses sowie die Zweckdienlichkeit der Einzelvorhaben zu dokumentieren und dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) für sämtliche Einzelvorhaben sind mindestens je drei quantitative Umsetzungsschritte zu definieren, deren Ausprägung zu messen und zu dokumentieren,
 - b) für sämtliche Einzelvorhaben sind zusätzlich das angesetzte Budget und der aktuelle Mittelabfluss sowie der Projektstart und das geplante und das aktuelle Fertigstellungsdatum auszuweisen,
19. dem Bundestag halbjährlich über die jeweils aktualisierte Version der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung zu unterrichten,

20. die Umsetzung der sogenannten Datenstrategie unverzüglich einem verantwortlichen Bundesministerium für Digitalisierung und Cybersicherheit federführend zu übertragen,
21. den Posten des Beauftragten der Bundesregierung für Digitalisierung unverzüglich aufzulösen.

Berlin, den 4. Juni 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

